



Rat der
Europäischen Union

196385/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/09/24

Brüssel, den 16. September 2024
(OR. en)

13354/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0225(NLE)

PECHE 353

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 408 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 408 final.

Anl.: COM(2024) 408 final

13354/24

/ff

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2024
COM(2024) 408 final

2024/0225 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) enthält Ziele zur Begrenzung der Fänge und des Fischereiaufwands, um sicherzustellen, dass biologische Meeresressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen genutzt werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2019/1022² zur Festlegung des Mehrjahresplans für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer erlassen, in der festgelegt ist, wie diese Ziele bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten erreicht werden können.

Ziel dieses Vorschlags für eine Verordnung des Rates ist es, die Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer festzusetzen.

Im Einklang mit dem Mehrjahresplan für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer sollen mit diesem Vorschlag Fangmöglichkeiten festgesetzt werden. Diese Fangmöglichkeiten werden als höchstzulässiger Fischereiaufwand für alle Bestände und zusätzlich als Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen angegeben. Es wird vorgeschlagen, diese Fangmöglichkeiten den betroffenen Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Italien) zuzuteilen.

Mit diesem Vorschlag wird auch empfohlen, die Fangmöglichkeiten aufgrund von Vereinbarungen festzulegen, die im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), einer regionalen, für die Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zuständigen Fischereiorganisation, erzielt wurden. Die Europäische Union ist zusammen mit Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, Rumänien und Slowenien Mitglied der GFCM. Die im Rahmen der GFCM angenommenen Maßnahmen sind für ihre Mitglieder verbindlich. In diesem Vorschlag wird auch vorgeschlagen, Fangmöglichkeiten im Einklang mit den im Rahmen der GFCM getroffenen Vereinbarungen festzusetzen.

Schließlich wird mit diesem Vorschlag vorgeschlagen, eine autonome Quote für Sprotte im Schwarzen Meer festzulegen, damit die derzeitige fischereiliche Sterblichkeit nicht zunimmt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der GFP-Grundverordnung, dem Mehrjahresplan für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer und den Ergebnissen der Jahrestagung der GFCM zugewiesen. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der GFP-Grundverordnung entscheiden die Mitgliedstaaten, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Fangmöglichkeiten im Einklang mit ihren Sozial- und Wirtschaftsmodellen.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da darin Anforderungen festgelegt werden können, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Interessenträger wurden im Wege der Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2024 an das Europäische Parlament und den Rat „Nachhaltige Fischerei in der Europäischen Union: aktueller Stand und Leitlinien für 2025“ (COM(2024) 235 final) konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Bewertung des Zustands der Bestände im Mittelmeer und im Schwarzen Meer stützt sich auf die jüngsten Arbeiten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) und des Wissenschaftlichen Beirats für die Fischerei in der GFCM.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnungen über Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

In Bezug auf die von der GFCM im Mittelmeer und im Schwarzen Meer festgesetzten Fangmöglichkeiten wird in diesem Vorschlag empfohlen, international vereinbarte Maßnahmen umzusetzen. Faktoren zur Bewertung potenzieller Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase internationaler Verhandlungen behandelt, in deren Rahmen die Fangmöglichkeiten der Union mit Drittländern vereinbart werden.

Der Vorschlag basiert nicht nur auf kurzfristigen Erwägungen, sondern auch auf einer langfristigen Strategie, durch die der Fischereiaufwand schrittweise ein langfristig nachhaltiges Niveau erreichen soll.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Überwachung und Einhaltung werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³ gewährleistet.

³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag enthält die vorgesehenen Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände oder Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für das Jahr 2025, und insbesondere Folgendes:

A. Umsetzung des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für das westliche Mittelmeer

Im Rahmen des Mehrjahresplans für die Fischerei auf Grundfischarten im westlichen Mittelmeer muss der Rat für jede Fischereiaufwandsgruppe, für jeden Mitgliedstaat und für die in Anhang I dieses Plans aufgeführten Bestandsgruppen einen höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer festsetzen, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen.

Darüber hinaus enthält der Plan Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der darunter fallenden Bestände. Ab 2025 tritt der mehrjährige Bewirtschaftungsplan gemäß den Artikeln 4 und 6 in seine langfristige Phase ein, in der MSY-Spannen gelten. Daher orientieren sich die Fangmöglichkeiten für 2025 an den neuen, vom STECF vorgelegten Spannen, die auch für die Bewertung der Bewirtschaftungsoptionen herangezogen werden, um die neuesten wissenschaftlichen Gutachten zu erstellen.

Darüber hinaus sieht Artikel 7 Absatz 5 des Mehrjahresplans die Möglichkeit vor, dass die Fangregelung für Schleppnetzfischer auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten durch einen höchstzulässigen Fischereiaufwand für andere Fanggeräte als Schleppnetze ergänzt werden kann, um den Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit zu erreichen, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen dauerhaft den höchsten langfristigen Ertrag (F_{MSY}) ermöglicht.

2023 wurde in wissenschaftlichen Gutachten sowohl des STECF als auch des Wissenschaftlichen Beirats der GFCM empfohlen, dass rasch Maßnahmen ergriffen und tatsächliche Verringerungen der fischereilichen Sterblichkeit erwirkt werden sollten, um den MSY für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer zu erreichen. Die Bestände von Seehecht und ein Bestand von Kaisergranat waren derart überfischt, dass der STECF von einem Niveau unterhalb von B_{lim} ausging, d. h. dem Grenzreferenzpunkt, ausgedrückt als Biomasse des Laicherbestands, der in den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere dem des STECF oder eines ähnlichen, auf Unionsebene oder internationaler Ebene anerkannten unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums, vorgesehen ist und bei dessen Unterschreitung die Reproduktionskapazität verringert sein kann.

Der STECF (STECF-23-11 und PLEN-23-03) vertrat die Auffassung, dass ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich wäre, bei dem Maßnahmen betreffend den Fischereiaufwand für Schleppnetz- und Langleinenfischer mit Fangbeschränkungen für Tiefseegarnelen kombiniert werden, um die fischereiliche Sterblichkeit, insbesondere für Seehecht- und Tiefseegarnelenbestände, umgehend zu senken. Dieser Ansatz wurde mit den Verordnungen (EU) 2022/110⁴, (EU) 2023/195⁵ und (EU) 2024/259 des Rates⁶ zur Festsetzung der

⁴ Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/110/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj>).

Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022, 2023 und 2024 umgesetzt, und die Kommission schlägt vor, auch 2025 diesen Ansatz zu verfolgen, obwohl die in Artikel 7 Absatz 3 des Mehrjahresplans festgelegte Übergangsregelung ausläuft. Begründet wird dies mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der GFP-Grundverordnung, in dem es heißt: „Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze können ... einschließen: ... Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten“; dies umfasst somit auch Fangbeschränkungen.

Einige Fangmöglichkeiten sind in diesem Vorschlag mit „pm“ (pro memoria) gekennzeichnet, da die wissenschaftlichen Gutachten des STECF zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen. Sobald die neuesten Gutachten des STECF vorliegen, wird dieser Vorschlag mittels eines Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert.

Um den Einsatz selektiver Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wird in diesem Vorschlag außerdem der erstmals 2022 eingeführte Ausgleichsmechanismus beibehalten. Die Einzelheiten werden festgelegt, sobald das neueste STECF-Gutachten vorliegt.

B. GFCM-Maßnahmen im Mittelmeer

- Maximale Flottenkapazität und Einfrieren der Kapazität der Fischsammelgeräte (FAD) pro Schiff sowie Fangbeschränkungen für Goldmakrele im gesamten Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27);
- Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele, höchstzulässiger Fischereiaufwand und maximale Flottenkapazität für Seehecht in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16);
- maximale Flottenkapazität und Fangbeschränkungen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16), im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) und im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27);
- Höchstfangmengen und Höchstanzahl Langleinen und Handleinen für Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3);
- Höchstfangmengen für Sardelle und Sardine und Maßnahmen für kleine pelagische Bestände im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans 2021 der GFCM für kleine pelagische Arten im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18).

Die Kommission schlägt vor, die Bestimmungen des Plans im Jahr 2025 weiterhin umzusetzen. Wie 2024 schlägt die Kommission vor, weiterhin die Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Trawler, die kleine pelagische Bestände befischen, anzuwenden. Diese Kapazitätsobergrenze basiert auf der Kapazität, die der GFCM 2014 gemeldet wurde.

- Maßnahmen für Grundfischbestände im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans 2019 der GFCM für Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18):

Die GFCM wird auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung im November 2024 voraussichtlich eine neue Empfehlung zur Verringerung des Fischereiaufwands in der Fischerei mit

⁶ Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj>).

Scherbrettnetzen (OTB) und mit Baumkuren (TBB) für 2025 annehmen. Die vorgeschlagene maximale Flottenkapazität entspricht der Kapazität, die der GFCM entweder für 2025 oder als Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 gemeldet wird.

- Der Vorschlag enthält eine Reihe von Platzhaltern für Bestände, für die die Übergangsmaßnahmen der GFCM Ende 2024 auslaufen und für die die GFCM auf ihrer bevorstehenden Jahrestagung neue Maßnahmen erlassen sollte (z. B. für Europäischen Aal, Rote Koralle und kleine pelagische Arten im Adriatischen Meer).

Sobald die bevorstehende Jahrestagung der GFCM stattgefunden hat, wird dieser Vorschlag mittels eines Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert.

C. **GFCM-Maßnahmen im Schwarzen Meer**

- Autonome Quote für Sprotte auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten;
- TAC- und Quotenzuteilung für Steinbutt im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans 2017 der GFCM für die Steinbuttfischerei zur Umsetzung der Empfehlung GFCM/43/2019/3 (geografisches Untergebiet 29).

Was die TACs und Quoten für Steinbutt betrifft, wird dieser Vorschlag mittels eines Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert.

Maßnahmen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden sind (z. B. Sperrzeiten während der Laichsaison), sind Teil dieses Vorschlags, da ohne solche Schonzeiten (z. B. für Steinbutt im Schwarzen Meer) die Fangmöglichkeiten nicht in derselben Höhe festgelegt werden könnten. Der Umfang der Schonzeiten kann je nach Bewertung der Bestandslage im wissenschaftlichen Gutachten variieren.

Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁷ enthält weitere Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der Fangmöglichkeiten. Die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung sehen eine jahresübergreifende Flexibilität für Bestände vor, für die vorsorgliche bzw. analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten.

Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Grundverordnung sieht auch einen jahresübergreifenden Flexibilitätsmechanismus für alle Bestände vor, die der Anlandeverpflichtung unterliegen. Um jedoch eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Grundverordnung nicht kumulativ gelten.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (2) Die Fangmöglichkeiten sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden. Zudem sind die Fangmöglichkeiten als der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer anzugeben und im Einklang mit der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1022 festgelegten Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands festzusetzen, ebenso wie Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde ein Mehrjahresplan für die Fischereien festgelegt, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen. Dieser Plan enthält Ziele und Maßnahmen für die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der darunter fallenden Bestände. Dies umfasst Maßnahmen, durch die der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) für die Zielbestände erreicht und beibehalten werden soll, um zu

¹ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj>).

gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1022 werden die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Bestände (Zielbestände) so festgelegt, dass eine fischereiliche Sterblichkeit auf dem Niveau des MSY möglichst schrittweise bis 2020, spätestens jedoch bis 1. Januar 2025 erreicht wird.
- (5) Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) erreicht wird (F_{MSY} -Spannen), oder auf einen niedrigeren Wert und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß der genannten Verordnung festgesetzt werden. Die F_{MSY} -Spannen sind in den einschlägigen Gutachten des STECF enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 3 der genannten Verordnung (Beifangbestände) im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung festgesetzt werden.
- (6) [Platzhalter für den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer im westlichen Mittelmeer]
- (7) [Platzhalter für den höchstzulässigen Fischereiaufwand für Langleinenfischer]
- (8) [Platzhalter für die Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7]
- (9) [Platzhalter für die Fangbeschränkungen für Afrikanische Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11]
- (10) [Platzhalter für die Fangbeschränkungen für 2025 für Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11]
- (11) Um den Einsatz selektiver Fanggeräte zu fördern und effiziente Schongebiete zum Schutz von Jungfischen und Laichern einzurichten, wurde mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates ein Ausgleichsmechanismus für die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Schleppnetzfischer eingeführt. [Platzhalter für den Ausgleichsmechanismus]
- (12) Auf ihrer 46. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/14 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer (geografische Untergebiete 1 bis 27) angenommen. Mit dieser Empfehlung wurden im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und für den Übergangszeitraum von 2024 bis 2026 eine Obergrenze für die Flottenkapazität, ein Einfrieren der Kapazität der Fischsammelgeräte (FAD) pro Schiff und eine Fangbeschränkung eingeführt. Für die Freizeitfischerei sah die Empfehlung GFCM/46/2023/14 ferner eine tägliche Fangbegrenzung vor. Diese Maßnahmen wurden 2024 mit der Verordnung (EU) 2024/259 des Rates² in Unionsrecht umgesetzt und sollten auch 2026 weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen gelten unbeschadet der

² Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj>).

Bewirtschaftungsmaßnahmen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss der GFCM für den langfristigen Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2027–2031 vorgeschlagen werden.

- (13) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der für den Zeitraum von 2022 bis 2029 eine Höchstfangmenge und eine damit zusammenhängende Obergrenze für die Flottenkapazität für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfischer, die kleine pelagische Bestände befischen, eingeführt wurden. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2025 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (14) [Platzhalter für neue Maßnahmen für kleine pelagische Arten im Adriatischen Meer]
- (15) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für nachhaltige Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer (geografische GFCM-Untergebiete 17 und 18) angenommen, mit der eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands und eine Obergrenze für die Flottenkapazität für bestimmte Grundfischbestände eingeführt wurde. Die Maßnahmen mit Bezug auf 2025 sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (16) [Platzhalter für neue Maßnahmen für Grundfischarten im Adriatischen Meer]
- (17) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der slowenischen Flotte und ihrer geringen Auswirkungen auf die Bestände kleiner pelagischer Arten und Grundfischarten und in Übereinstimmung mit Absatz 33 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 und Absatz 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 ist es angebracht, die bestehenden Fischereistrukturen zu erhalten und den Zugang der slowenischen Flotte zu einer Mindestmenge an kleinen pelagischen Arten und eine Mindestaufwandszuteilung für Grundfischbestände zu gewährleisten.
- (18) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/4 wurden eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Fangbeschränkungen für Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) sowie ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht diese Empfehlung ein Einfrieren des Fischereiaufwands auf dem Niveau von 2024 und eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rosa Geißelgarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 des Rates festgesetzten Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (19) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/5 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der

zulässigen Fangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.

- (20) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/6 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (21) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/45/2022/7 wurden eine Fangbeschränkung und ein Einfrieren der Fangkapazität eingeführt. Für 2025 sieht diese Empfehlung eine Verringerung der zulässigen Fangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele um 3 % vor. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Unionsrecht sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/259 festgesetzten Höchstfangmengen für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele daher um 3 % herabgesetzt werden.
- (22) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (23) [Platzhalter für neue Maßnahmen für Rote Fleckbrasse]
- (24) Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2019 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/43/2019/3 zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Fischerei auf Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) angenommen. Mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 wurden eine aktualisierte regionale TAC und eine Quotenzuteilungsregelung für Steinbutt sowie weitere Erhaltungsmaßnahmen eingeführt, insbesondere eine Schonzeit von zwei Monaten und eine Begrenzung der Fangtage auf 180 Tage pro Jahr. Im Einklang mit der Empfehlung GFCM/43/2019/3 sind diese zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden, da ohne diese Maßnahmen die TAC für Steinbutt hätte gesenkt werden müssen, um seine Erholung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (25) [Platzhalter für neue Maßnahmen für Steinbutt]
- (26) [Platzhalter für die Übertragung der ungenutzten Unionsquote für Steinbutt]

- (27) Gemäß dem von der Arbeitsgruppe Schwarzes Meer der GFCM bereitgestellten wissenschaftlichen Gutachten sollte die fischereiliche Sterblichkeit von Sprotte (*Sprattus sprattus*) auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden, um die Nachhaltigkeit der Sprottenbestände im Schwarzen Meer zu gewährleisten. Daher sollte für diesen Bestand weiterhin eine autonome Quote festgelegt werden.
- (28) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (29) Mit den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁴ wurden zusätzliche Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten festgelegt, und zwar sowohl für vorsorgliche als auch für analytische Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darauf hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben und zu einer Verschlechterung der biologischen Lage von Beständen führen würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (30) Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Geltungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die im Mittelmeer und im Schwarzen Meer tätig sind und folgende Fischbestände befischen:
- a) Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Rote Koralle (*Corallium rubrum*) und Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) im Mittelmeer;
 - b) Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*), Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*), Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im westlichen Mittelmeer;
 - c) Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) im Adriatischen Meer;
 - d) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Rote Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer;
 - e) Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien;
 - f) Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien, im Ionischen Meer und im Levantischen Meer;
 - g) Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer,
 - h) Sprotte (*Sprattus sprattus*) und Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für andere Fischereitätigkeiten der Union, einschließlich Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt sind.

Artikel 2 *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- i) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb jeder staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- j) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
- k) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - a) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

- b) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand über ein Jahr verteilt entnommen werden darf;
- l) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
- m) „autonome Unionsquote“ eine Fangbeschränkung, die in Ermangelung einer vereinbarten TAC den Fischereifahrzeugen der Union autonom zugeteilt wird;
- n) „analytische Quote“ eine autonome Unionsquote, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- o) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;
- p) „Fischsammelgerät“ („fish aggregating device“, FAD) eine auf der Meeresoberfläche schwimmende verankerte Vorrichtung, die Fische anziehen soll.

Artikel 3 Fischereigebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Festlegungen für Fischereigebiete:

- a) „geografische GFCM-Untergebiete“ bezeichnet die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵;
- b) „Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- c) „westliches Mittelmeer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- d) „Adriatisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- e) „Straße von Sizilien“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- f) „Ionisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 19, 20 und 21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- g) „Levantisches Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 24, 25, 26 und 27 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- h) „Alboran-Meer“ bezeichnet die Gewässer der geografischen GFCM-Untergebiete 1, 2 und 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124;
- i) „Schwarzes Meer“ bezeichnet die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

⁵ Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

TITEL II
FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFahrZEUGE DER UNION

KAPITEL I
Mittelmeer

Artikel 4
Europäischer Aal

[Platzhalter]

Artikel 5
Rote Koralle

[Platzhalter]

Artikel 6
Goldmakrele

(1) Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen pelagischen Fischereitätigkeiten durch Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) durch den Einsatz von FAD im Mittelmeer befischen. Er gilt auch für die Freizeitfischerei auf Goldmakrele im Mittelmeer.

(2) Die maximale Flottenkapazität der Fischereifahrzeuge der Union, die Goldmakrele befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und Bruttoraumzahl (BRZ), wird entsprechend Anhang II Buchstabe a begrenzt.

(3) Die Höchstzahl der FAD pro Schiff, das Goldmakrele befischen darf, wird entsprechend Anhang II Buchstabe b begrenzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Goldmakrele dürfen die in Anhang II Buchstabe c festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(5) Für die Freizeitfischerei ist die Höchstzahl der Fänge auf 10 kg oder fünf Fische jeder Größe pro Person und Tag begrenzt.

KAPITEL II
Westliches Mittelmeer

Artikel 7
Grundfischbestände

(1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Grundfischbeständen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1022 im westlichen Mittelmeer dienen.

(2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer und Langleinenfischer wird entsprechend Anhang III Nummer 1 begrenzt. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(3) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen im Alboran-Meer, im Bereich der Balearen, in Nordspanien und im Golfe du Lion werden entsprechend Anhang III Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.

(4) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen im Bereich von Korsika, im Ligurischen Meer, im Tyrrhenischen Meer und im Bereich von Sardinien werden entsprechend Anhang III Nummer 2 Buchstabe b begrenzt.

(5) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang III lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 oder übertragener Mengen nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 8
Ausgleichsmechanismus

[Platzhalter]

Artikel 9
Aufzeichnung und Übermittlung von Daten

(1) Die Mitgliedstaaten zeichnen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Artikeln 146c, 146d und 146e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission⁶ die Fischereiaufwandsdaten auf und übermitteln sie an die Kommission.

(2) Bei der Übermittlung von Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang III aufgeführten Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).

KAPITEL III
Adriatisches Meer

Artikel 10
Kleine pelagische Bestände

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sardine (*Sardina pilchardus*) und Sardelle (*Engraulis encrasiculus*) im Adriatischen Meer dienen.
- (2) Die Höchstfangmengen für Sardine und Sardelle dürfen die in Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die maximale Flottenkapazität, ausgedrückt in kW, BRZ und Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Bestände befischen dürfen, wird entsprechend Anhang IV Nummer 1 Buchstabe b begrenzt.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 11
Grundfischbestände

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*), Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), Seezunge (*Solea solea*), Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) und Roter Meerbarbe (*Mullus barbatus*) im Adriatischen Meer dienen.
- (2) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für diese Grundfischbestände und die maximale Flottenkapazität, die dem Anwendungsbereich dieses Artikels unterliegen, werden entsprechend Anhang IV Nummer 2 Buchstaben a und b begrenzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 12
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwandsdaten an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang IV aufgeführten Bestandscodes und Codes für die Fischereiaufwandsgruppen.

KAPITEL IV
Straße von Sizilien

Artikel 13
Europäischer Seehecht und Rosa Geißelgarnele

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Europäischem Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien dienen.
- (2) Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, wird entsprechend Anhang V Nummer 1 Buchstabe a begrenzt.
- (3) Der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht (in Anzahl Fangtagen) wird für Schiffe, die Europäischen Seehecht mit Grundscherbrettnetzen (OTB) befischen, entsprechend Anhang V Nummer 1 Buchstabe b begrenzt.
- (4) Die Höchstfangmengen für Rosa Geißelgarnele dürfen die in Anhang V Nummer 1 Buchstabe c festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (5) Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 14
Tiefseegarnelen

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in der Straße von Sizilien dienen.
- (2) Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Grundfischbestände im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, wird entsprechend Anhang V Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.
- (3) Die Höchstfangmengen für Tiefseegarnelen dürfen die in Anhang V Nummer 2 Buchstaben b und c festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

Artikel 15
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Fangmengen an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang V aufgeführten Bestandscodes.

KAPITEL V
Ionisches Meer und Levantisches Meer

Artikel 16
Tiefsegarnelen

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Roter Tiefsegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) und Afrikanischer Tiefsegarnele (*Aristeus antennatus*) im Ionischen Meer und im Levantischen Meer dienen.
- (2) Die maximale Flottenkapazität der Grundsleppnetzfischer, die Tiefsegarnelen im Rahmen dieses Artikels befischen dürfen, ausgedrückt in der Anzahl von Schiffen, kW und BRZ, wird entsprechend Anhang VI Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.
- (3) Die Höchstfangmengen für in diesem Artikel genannte Tiefsegarnelen dürfen die in Anhang VI Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 Buchstaben b und c festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

KAPITEL VI
Alboran-Meer

Artikel 17
Rote Fleckbrasse

- (1) Dieser Artikel gilt für alle gewerblichen Fischereitätigkeiten und die Freizeitfischerei, in deren Rahmen Fischereifahrzeuge der Union Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Langleinen und Handleinen im Alboran-Meer fangen.
- (2) Die Höchstfangmengen dürfen die in Anhang VII Buchstabe a festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die Höchstzahl der Langleinen- und Handleinenfischer, die Rote Fleckbrasse befischen dürfen, wird entsprechend Anhang VII Buchstabe b begrenzt.
- (4) Bei Freizeitfischereitätigkeiten ist die Höchstzahl der Fänge auf einen Fisch pro Person und Tag begrenzt. Für die Freizeitfischerei im Alboran-Meer gilt die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 40 cm für Rote Fleckbrasse. Die Befischung dieser Art im Rahmen der Freizeitfischerei ist während der auf nationaler Ebene für die gewerbliche Fischerei festgelegten Schonzeit verboten.

KAPITEL VII

Schwarzes Meer

Artikel 18

Sprotte

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer dienen.
- (2) Die autonome Unionsquote für Sprotte darf die in Anhang VIII festgesetzten Mengen nicht überschreiten.
- (3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 19

Steinbutt

- (1) Dieser Artikel gilt für alle Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union und andere Fischereitätigkeiten der Union, die dem Fang von Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer dienen.
- (2) Die TAC für Steinbutt in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers, die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten und die gegebenenfalls hiermit operativ verbundenen Bedingungen sind in Anhang VIII aufgeführt.
- (3) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 20

Steuerung des Fischereiaufwands für Steinbutt

Fischereifahrzeuge der Union, die Steinbutt befischen dürfen, der dem Anwendungsbereich des Artikels 19 unterliegt, dürfen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Artikel 21

Schonzeit für Steinbutt

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni ist es Fischereifahrzeugen der Union in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers untersagt, Fischereitätigkeiten, einschließlich Umladen, Mitführen an Bord, Anlanden und Erstverkauf von Steinbutt durchzuführen.

Artikel 22

Besondere Vorschriften zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang VIII lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 23

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Mengen an Sprotte und Steinbutt, die in den Unionsgewässern des Schwarzen Meers gefangen wurden, an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bestandscodes.

TITEL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*